

Ex-post-Bewertung

***PROFIL* – Programm zur Förderung im ländlichen
Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013**

**Agrarinvestitionsförderungsprogramm -
Tierschutz (ELER-Code 121)**

Angela Bergschmidt

Braunschweig, Mai 2016

Dipl. Ing. agr. Angela Bergschmidt

Thünen-Institut für Betriebswirtschaft
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume,
Wald und Fischerei
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5193

Fax: 0531 596-5199

E-Mail: angela.bergschmidt@thuenen.de

Ex-post-Bewertung *PROFIL* 2007 bis 2013

Modulbericht 5.4_MB(b) Tierschutzwirkungen des AFP (ELER-Code 121)

Angela Bergschmidt

Vom Thünen-Institut für Betriebswirtschaft



Im Auftrag des Landes Niedersachsen

Braunschweig, Mai 2016

Finanziell unterstützt durch:



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Verzeichnis der Abbildungen	III
Verzeichnis der Tabellen	III
1 Einleitung	1
2 Definition Tiergerechtheit/Tierwohl	1
3 Vorgehensweise	3
4 Relevanzprüfung	3
5 Ausgestaltung der AFP-Förderung im Hinblick auf Tierschutzziele	5
6 Tierschutzwirkungen des AFP	7
6.1 Bewertung der Ausgestaltung des AFP vor dem Hintergrund der Tierschutzziele	7
6.2 Inanspruchnahme der Maßnahme	10
6.3 Gesamtbewertung	11
7 Mitnahmeeffekte	13
8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	13
Literaturverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Dimensionen des Tierwohls	2
Abbildung 2:	Zusammenhänge zwischen Haltungsverfahren, Management und Tierwohl	4
Abbildung 3:	Anzahl der Investitionen mit und ohne erhöhten Fördersatz gemäß der Anlage 1 („besonders tiergerechte Haltungsverfahren“) in den Jahren 2007-2013	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Stallbaukosten (Euro) für zwei verschiedene Mastschweineställe mit 960 Stallplätzen	9
Tabelle 2:	Förderfälle mit und ohne Anlage 1 nach Jahren	11

1 Einleitung

Die tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere stellt für einen Großteil der Bevölkerung eine wichtige Aufgabe der Landwirtschaft dar (TNS Emnid, 2012; Zülsdorf et al., 2016). Gleichzeitig belegen Erhebungen, dass Bedenken bezüglich der Tiergerechtheit der Nutztierhaltung existieren (EFSA - European Food Safety Authority et al., 2010; European Commission, 2007).

Da eines der Nebenziele des AFP in der Förderperiode 2007-2013 die Verbesserung der Tiergerechtheit der Nutztierhaltung ist (ML 2007), wurde dieser Aspekt in der Evaluation berücksichtigt.

2 Definition Tiergerechtheit/Tierwohl

Die Begriffe Tierschutz, Tierwohl und Tiergerechtheit werden oft als Synonyme verwendet. Trotz verschiedener Überschneidungen haben sie aber nicht dieselbe Bedeutung. Während sich **Tierschutz** auf die Aktivitäten und Bemühungen des Menschen bezieht, Tiere zu schützen (z. B. durch Gesetze und Fördermaßnahmen), steht die Perspektive des Tiers bei **Tierwohl** und **Tiergerechtheit** im Vordergrund.

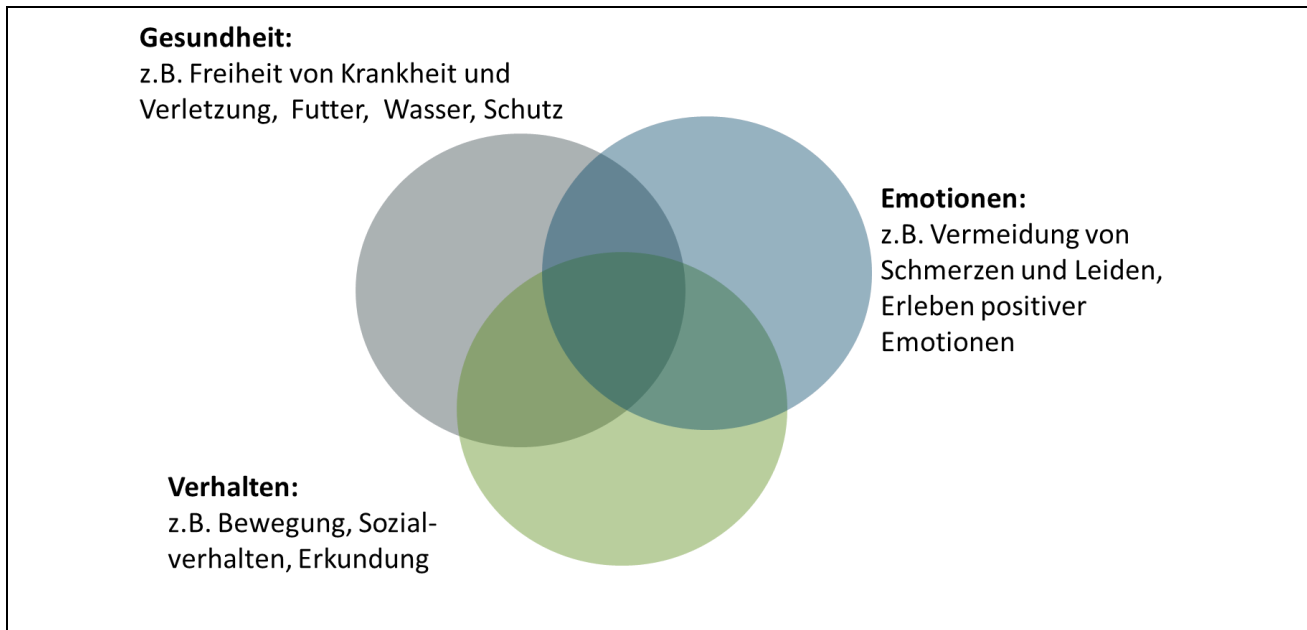
Tierwohl kann dabei als Übersetzung des englischen „*animal welfare*“ verstanden werden, das anhand von zwei sehr ähnlichen Definitionen/Konzepten erläutert werden kann. Zum einen wurde bereits 1979 durch den Britischen *Farm Animal Welfare Council* das Konzept der fünf Freiheiten veröffentlicht (Farm Animal Welfare Council - FAWC, 1979):

- Freiheit von Hunger und Durst: Tiere haben Zugang zu frischem Wasser und gesundem und gehaltvollem Futter.
- Freiheit von haltungsbedingten Beschwerden: Tiere haben eine geeignete Unterbringung (z. B. einen Unterstand auf der Weide), adäquate Liegeflächen etc.
- Freiheit von Schmerz, Verletzungen und Krankheiten: Die Tiere werden durch vorbeugende Maßnahmen, bzw. schnelle Diagnose und Behandlung versorgt; es erfolgt ein Verzicht auf Amputationen (bzw. Betäubung bei solchen Eingriffen).
- Freiheit von Angst und Stress: Durch Verfahren und Management werden Angst und Stress vermieden z. B. durch Verzicht auf Treibhilfen.
- Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensmuster: Die Tiere haben die Möglichkeit, das Normalverhalten auszuüben z. B. durch ausreichendes Platzangebot, Gruppenhaltung etc.

Zum anderen umfasst Tierwohl in dem von Fraser (1997; 2008) publizierten Konzept (siehe **Abbildung 1**) die Dimensionen Gesundheit (*functioning health*), Verhalten (*natural living*) und Emotionen (*affective states*). Nur in dem Bereich, in dem die drei Dimensionen überlappen, wird ein hohes Tierwohl-Niveau erreicht. Bei einem Tier mit einem guten Gesundheitsstatus, das aber sein Normalverhalten nicht ausführen kann und bspw. durch Praktiken wie die betäubungslose

Enthornung unter Schmerzen zu leiden hat, wäre dementsprechend nicht von einem hohen Tierwohl-Niveau auszugehen.

Abbildung 1: Dimensionen des Tierwohls



Quelle: Fraser (2008; verändert).

Der Begriff **Tiergerechtigkeit** bezieht sich auf das Management und die Haltung von Tieren. Verfahren, die ein hohes Tierwohl-Niveau erreichen, werden als tiergerecht bezeichnet.

Die Messung der verschiedenen Aspekte des Tierwohls erfolgt auf Basis von verschiedenen Indikator-Typen:

- Ressourcenbezogene Indikatoren stellen beispielsweise Informationen über Haltungsverfahren und Platzangebot bereit.
- Managementbezogene Indikatoren erfassen Praktiken wie die Enthornung von Rindern oder die Kastration von Mastschweinen, die Fütterung und den Umgang mit den Tieren.
- Tierbezogene Indikatoren werden direkt am Tier gemessen, z. B. Fußballentzündungen bei Mastgeflügel, Lahmheiten bei Milchkühen und Verhaltensstörungen wie das Stangenbeißen bei Sauen.

Ein allgemein anerkanntes Indikatoren-Set für die Messung und Bewertung der Tiergerechtigkeit steht bislang nicht zur Verfügung. Stattdessen existiert eine Reihe von Indikatorsystemen, die für verschiedene Anwendergruppen und Zwecke konzipiert wurden, wie z. B. zur Betriebsplanung bzw. zum Eigenmonitoring für Landwirte oder zur Produktkennzeichnung (Tierschutz-Label) von Handels- und Vermarktungsunternehmen.

Während bei einem Haltungsverfahren, das das Normalverhalten stark einschränkt (z. B. Vollspaltenbuchten mit geringem Platzangebot bei Mastschweinen oder Anbindehaltung bei Milchkühen) bereits anhand von ressourcenbezogenen Indikatoren Aussagen zur mangelnden Tiergerechtigkeit des Verfahrens abgeleitet werden können, ist diese Möglichkeit bei Haltungsverfahren mit guten Verhaltensoptionen nicht gegeben. Denn auch in einem sehr guten Stall kann das Tierwohl durch schlechtes Management (z. B. Mängel in der Fütterung und Pflege oder Krankheiten der Tiere) stark beeinträchtigt sein.

3 Vorgehensweise

Für die Evaluation der Tierschutzwirkungen des AFP erfolgte eine Auswertung der Förderdaten, kombiniert mit einer Analyse der Literatur zur Tiergerechtigkeit verschiedener im Rahmen des AFP geförderten Haltungsverfahren. Empirische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Folgende Fragen stehen im Fokus der Analyse:

- (1) War die Anlage 1 des GAK-Rahmenplans¹ für das AFP grundsätzlich geeignet, um den Bau von „besonders tiergerechten Haltungsverfahren“ zu stimulieren?
- (2) Wurden durch die AFP-Regelförderung nicht-tiergerechte Ställe gefördert?
- (3) In welche Tierproduktionsrichtungen ist die Stallbau-Förderung des AFP geflossen? Sind hier positive und/oder negative Auswirkungen auf die Tiergerechtigkeit zu erwarten?

Gleichzeitig ist im Tierschutzbereich wie in den anderen evaluierten Bereichen die Frage relevant, inwiefern die AFP-geförderten Investitionen auch ohne die Zuschüsse umgesetzt worden wären (Mitnahmeeffekte).

4 Relevanzprüfung

Die Tiergerechtigkeit der Nutztierhaltung ist nicht nur ein gesellschaftlich relevantes Problem, auch in Fachkreisen werden vielfältige Tierwohlprobleme der Tierhaltung benannt (EFSA, 2005; EFSA, 2008; Tierärztliche Vereinigung Tierschutz TVT, 2007; 2006) und Verbesserungen angemahnt (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, 2015). In Niedersachsen ist das Thema Tierwohl aufgrund der hohen Tierbestände in den Veredlungsregionen und der leistungsstarken Milchviehhaltung in den Grünlandregionen von besonderer Bedeutung. Das Land hat im Jahr 2011 mit dem „Tierschutzplan Niedersachsen“ (ML, 2011) für verschiedene Handlungsfelder Maßnahmen definiert, Verantwortliche benannt und Zeithorizonte festgelegt. Auf Fördermaßnahmen wird im Zusammenhang mit der strohlosen Haltung von Mastbullen auf Vollspaltenböden („Förderpro-

¹ Die Anlage 1 zum AFP definiert „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ (BMELV, 2007).

gramm für tiergerechte Haltung“, S. 9) und bei der Sauenhaltung („Förderung der tiergerechten Haltung von Sauen“, S. 10) eingegangen, ohne konkret zu benennen, ob das AFP oder andere Instrumente eingesetzt werden sollen. Im Niedersächsisch-Bremischen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (ML et al., 2007) wird das Thema Tierwohl im Zielkanon der öffentlichen Güter „Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes“ angesprochen (S. 112) und als Ansatzpunkte für eine Verbesserung von Tiergesundheit und Tierschutz neben den Qualifizierungsmaßnahmen auch das AFP („Modernisierungen der Ställe“) genannt (S. 60).

Abbildung 2: Zusammenhänge zwischen Hal-
tungsverfahren, Management und
Tierwohl



Quelle: Eigene Darstellung.

Management und Haltungsverfahren sind (neben anderen Faktoren wie bspw. der Genetik der Tiere) wichtige Einflussfaktoren auf das Tierwohl. Das Haltungsverfahren bestimmt in hohem Maße die Ausführbarkeit des Normalverhaltens der Tiere (z. B. über das Platzangebot), kann aber auch den Gesundheitszustand der Tiere beeinflussen (z. B. entstehen Technopathien² oft durch ungeeignete Stalleinrichtungen). Das Management wirkt sich in besonderem Maße auf Tiergesundheit und Emotionen aus. Für die Tiergesundheit spielen eine gute Fütterung, die Versorgung bei Krankheiten und auch die allgemeine Pflege eine Rolle, während es beim Vermeiden negativer Emotionen bspw. auf die Anwendung von Anästhesie, Sedierung und Analgetika bei schmerzhaften Eingriffen wie Enthornung und Kastriation ankommt.

Das AFP kann durch die Förderung geeigneter Haltungsverfahren insbesondere im Bereich des Tierverhaltens (und in geringerem Maße im Hinblick auf die Gesundheit) einen Beitrag zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit leisten. Hierzu müssen die Förderrichtlinien so ausgestaltet werden, dass tiergerechte Verfahren und Betriebe eine Förderung erhalten, bei denen die Haltungsbedingungen durch die geförderte Investition verbessert werden. Das AFP kann aber auch zu einer Verschlechterung der Tiergerechtigkeit bzw. zu einer Stagnation führen, wenn nicht-tiergerechte Verfahren gefördert werden. Diese Aspekte werden in Kapitel 5 diskutiert.

² Als Technopathien werden krankhafte Veränderungen an den Tieren im Zusammenhang mit ihrer Haltungsumwelt bezeichnet.

Grundsätzlich können mit Fördermaßnahmen Verschärfungen gesetzlicher Rahmenbedingungen abgedeckt werden, indem die Mehrkosten tiergerechter Verfahren kompensiert werden (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, 2015). Die im Förderzeitraum erfolgten Gesetzesänderungen im Tierschutzbereich spielen für die Bewertung der Förderung allerdings keine Rolle. Zwar mussten seit Januar 2013 laut Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) Sauen in dem Zeitraum von vier Wochen nach der Belegung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden. Für Neu- und Umbauten, die ab dem 04.08.2006 genehmigt wurden, waren die Vorgaben zur Gruppenhaltung aber bereits einzuhalten. Daher spielte das AFP in der Förderperiode 2007-2013 als Anreiz für eine vorzeitige Umstellung in die aus Tierverhaltenssicht besser bewertete Gruppenhaltung keine Rolle mehr.

Die Reichweite der AFP-Förderung, also der Anteil der Tiere und Betriebe, die mit der Fördermaßnahme erreicht werden konnten, kann durch einen Vergleich der Förderangaben mit den in der Agrarstatistik angegebenen Tierzahlen³ ermittelt werden. Der Anteil der Tiere in geförderten Ställen erreichte für den Förderzeitraum 2007-2013 bei den relevanten Tierartgruppen⁴ folgende Werte:

- Milchkühe: 22 % (15 % der Betriebe)
- Sauen: 17 % (9 % der Betriebe)
- Mastschweine: 1,7 % (1 % der Betriebe)
- Geflügel (Legehennen und Mastgeflügel): 0,4 % (0,3 % der Betriebe)

Während bei Milchkühen und Sauen etwa ein Fünftel der Tiere erreicht werden konnte (die kleineren Anteile bei den Betrieben deuten auf überdurchschnittliche Bestandsgrößen bei den geförderten Betrieben hin), ist dies bei Mastschweinen nicht der Fall. Hier steht nur ein geringer Anteil von rund 2 % der Tiere in AFP-geförderten Ställen. Geflügel wird mit dem AFP kaum erreicht.

5 Ausgestaltung der AFP-Förderung im Hinblick auf Tierschutzziele

Vor dem Hintergrund des Ziels einer Verbesserung der Tiergerechtigkeit der Nutztierhaltung waren einzelne, als nicht-tiergerecht geltende Verfahren wie die Anbindehaltung bei Milchkühen von

³ Verglichen wurden die Angaben zu den Tierzahlen nach Abschluss der Investition („Ziel“) aus den Investitionskonzepten mit den Angaben der Landwirtschaftszählung (LZ) 2010. Die Belastbarkeit der Angaben wird durch die geringe Qualität der Daten in den Investitionskonzepten (fehlende Einträge, problematische Zuordnung der Einträge zu Stallbauinvestitionen) eingeschränkt. Für die anderen im Investitionskonzept angegebenen Kategorien ist kein Vergleich zu den LZ-Daten möglich, da hier keine Differenzierung nach Kälbern, Jungvieh und Mastbullen erfolgt.

⁴ Gemäß Landwirtschaftszählung 2010 (Statistisches Bundesamt, 2011) wurden in Niedersachsen 2.484.629 Rinder in 21.093 Betrieben und 8.428.731 Schweine (davon 5.376.105 Mastschweine) in 10.990 Betrieben gehalten. Beim Geflügel wurden 83.373.200 Tiere auf 9.500 Betrieben gehalten (Legehennen- und Geflügelmastbetriebe, reine Geflügelbetriebe).

einer Förderung ausgeschlossen. Zudem konnten Stallbauten, die den Anforderungen der Anlage 1 „besonders tiergerechte Haltungsverfahren“ der GAK genügen, einen erhöhten Fördersatz erhalten. In Niedersachsen/Bremen betrug dieser Fördersatz 30 % des förderfähigen Investitionsvolumens und lag damit in den Jahren 2007-2010 um 5 Prozentpunkte über dem Regelfördersatz von 25 %. Ab dem Jahr 2011 wurde der Standardfördersatz auf 20 % abgesenkt, wodurch der Abstand zwischen Regelförderung und Anlage-1-Förderung auf 10 Prozentpunkte anstieg. Gleichzeitig entfiel in diesem Jahr für die Rinderhalter die Möglichkeit, die Anlage-1-Förderung für ihre Stallbauinvestitionen in Anspruch zu nehmen.⁵

Mit dem Antragsjahr 2010 wurden Projektauswahlkriterien (PAK) eingeführt, mit denen Anlage-1-Stallbauten eine Priorisierung vor den anderen Förderfällen gewährt wurde. Diese PAK waren über die Jahre unterschiedlichen Änderungen unterworfen. Beispielsweise erhielten in 2012 Pilotvorhaben des Tierschutzplans hohe Punktzahlen, aber auch Sauenställen mit Anlage 1 oder Investitionen in die Öko-Legehennenhaltung wurden Punkte für das Ranking gewährt. Allerdings konnten in allen Jahren mit Ausnahme von 2013 mit den zur Verfügung stehenden Mitteln alle Anträge bewilligt werden, sodass das Ranking für die praktische Umsetzung der Förderung nur in diesem Jahr eine Rolle spielte. 2013 kam unter anderem die Rindermast mit Weidegang als Ranking-Kriterium hinzu, außerdem gab es Zusatzpunkte für Anlage-1-Investitionsvorhaben, für Strohhaltungsverfahren und die Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchkühen.

Neben den in den PAK definierten Ranking-Kriterien wurden in Richtlinie, Erlassen etc. weitere Förderbestimmungen definiert, die für die Förderung tiergerechter Haltungsverfahren relevant waren:

- keine Förderung von Kleingruppenhaltung in den Jahren 2008 bis 2013,
- keine Förderung von Investitionen zur Aufstockung in der Schweinemast (2008 - 2013); ausgenommen waren hiervon im Jahr 2011 Investitionen von Ferkelerzeugern in die Schweinemast (mit Aufstockung) bei geschlossenem System und im Jahr 2013 Aufstockungsinvestitionen in der Schweinemast mit Anlage-1-Förderung,
- Förderung der Ferkelhaltung mit erhöhtem Fördersatz nur möglich, wenn der Investitionsschwerpunkt gemäß Anlage 1 erfolgt (2013),
- Förderung von Aufstockungsinvestitionen in der Geflügelmast nur bei ökologischer Wirtschaftsweise oder einem innovativem Projekt (2013).

⁵ Auf den erhöhten Fördersatz wurde verzichtet, da die Vorgaben der Anlage 1 weitgehend dem „Stand der Technik“ entsprachen und Niedersachsen mit der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (LAVES - Niedersächsisches Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, 2007) Anforderungen definiert hat, die über die Anlage 1 hinausgehen.

6 Tierschutzwirkungen des AFP

6.1 Bewertung der Ausgestaltung des AFP vor dem Hintergrund der Tierschutzziele

Bewertung der Ausgestaltung der „Regelförderung“

Mit der Regelförderung (Fördersatz 25% bzw. ab 2011 20%) konnten im Förderzeitraum 2007-2013 im Rahmen der oben genannten Restriktionen Ställe gefördert werden, die dem Stand der Technik und den rechtlichen Vorgaben entsprachen. Das konnten bspw. Boxenlaufställe für Milchkühe sein, wenn Betriebe nicht die Vorgaben der Anlage 1 einhielten, Legehennenställe mit Bodenhaltungssystemen, Mastrinder- und Mastschweinställe sowie Zuchtsauenställe mit Voll- oder Teilspaltenböden. Einige dieser Haltungsverfahren schränken das Normalverhalten der Tiere stark ein (KTBL, 2006; TVT, 2007) und gelten daher als nicht tiergerecht.

Inwiefern die gebauten Ställe im Vergleich zum vorherigen Haltungsverfahren des Betriebs eine Verbesserung darstellen, kann auf der Basis der vorliegenden Daten nicht bewertet werden. Zwar wurden in den Investitionskonzepten Informationen zum Haltungsverfahren vor und nach der Investition als Ist- und Zielwerte abgefragt, die hier vorgesehenen Kategorien sind aber für die meisten Tierarten nicht sinnvoll (z. B. bei Jungvieh- und Mastrinderhaltung „Gruppen“ und „Vollspalten“). Außerdem sind die eingetragenen Angaben lückenhaft. Vielfach werden in neuen Ställen bessere Luftqualitäten erreicht und bspw. entsprechen die Liegeboxen und Fressplatzbreiten neuer Milchviehställe eher den aktuellen Maßen großrahmiger Milchkühe.⁶

→ Mit der Regelförderung konnten Ställe gebaut werden, die den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Darunter fallen Ställe (wie bspw. Vollspaltenbuchten in der Rinder- und Schweinemast⁷), die als nicht tiergerecht gelten, aber auch Boxenlaufställe für Milchkühe, die (insbesondere wenn sie mit Weidegang verbunden werden) hohen Ansprüchen an das Tierverhalten gerecht werden.

Bewertung der Ausgestaltung der „Anlage-1-Förderung“

Die bereits für die Förderperiode 2000-2006 in der Anlage 1 definierten Vorgaben an Haltungsverfahren sind als Kompromiss verschiedener Interessen zu verstehen. Einerseits sollten tiergerechte Haltungsverfahren für die Förderung von Stallneu- und -umbauten definiert werden, andererseits hatten die Vorgaben der AFP-Logik einer „Förderung rentabler Investitionen“ zu folgen. Dieser Spagat hatte zur Folge, dass im Rahmen der Förderung „besonders tiergerechter Verfahren“ Ställe gefördert werden konnten, die nach dem Stand des Wissens zwar im Vergleich zum

⁶ Schwarzbunte (Deutsch Holstein) Kühe sind bspw. in den letzten Jahrzehnten deutlich großrahmiger geworden (Jungbluth und Büscher, 2005).

⁷ Eine Aufstockung war unter den Bedingungen der Regelförderung in der Schweinemast nicht möglich, sodass hier nur Ersatzinvestitionen getätigt werden konnten.

Status Quo bzw. zu den rechtlichen Mindestanforderungen eine Verbesserung darstellten, aber dennoch mit starken Einschränkungen für das Tierverhalten verbunden waren. Als Beispiel kann hier die Haltung von Mastschweinen genannt werden, für die gemäß Anlage 1 eine mindestens 20 % größere nutzbare Bodenfläche als nach TierSchNutzV⁸ zur Verfügung zu stellen war. Die Umsetzung dieser Vorgabe, die eine nutzbare Stallfläche von 0,9 m² bietet, ermöglicht den Schweinen aber keine Strukturierung ihrer Funktionsbereiche in Fress-, Liege- und Bewegungsbe- reich und erfüllt auch für andere Funktionsbereiche wie z. B. das Sozialverhalten⁹ nicht die Vo- raussetzungen für die Ausführung des Normalverhaltens (KTBL, 2006).

Ein weiteres Ziel in der Entstehungsphase der Anlage 1 war die prioritäre Förderung von Milch- viehhaltern (Forstner et al., 2009). Daher lagen die Anforderungen für Milchviehställe nah an den nach dem Stand der Technik gebauten konventionellen Boxenlaufställe, während für die anderen Tierarten deutlich höhere Standards definiert wurden.

→ Mit der Anlage 1 wurden erhöhte Anforderungen an die Ställe definiert, die im Vergleich zum rechtlichen Mindeststandard eine Verbesserung darstellen, aber für einige Produktions- richtungen (z. B. Mastschweine) dennoch mit starken Einschränkungen für das Tierverhalten verbunden sind.

Bewertung des „erhöhten Fördersatzes“ für tiergerechte Verfahren

Bei der Definition der Förderung tiergerechter Verfahren (Anlage 1) als Abstand zwischen der Regelförderung und dem erhöhten Fördersatz haben die Betriebe in den ersten drei Förderjahren (2007-2009) 5 %-Punkte und danach 10 %-Punkte Förderung für die tiergerechte Haltung be- kommen.

Für einige Haltungsverfahren reicht dieser „Förderabstand“ nicht als Anreiz aus, um aus be- triebswirtschaftlichen Gründen (nur auf die Investitionskosten bezogen) eine Entscheidung für das tiergerechtere Verfahren zu treffen. Bspw. würde ein Schweinemäster, der einen „klassi- schen“ Mastschweinestall baut (Vollspaltenbucht, Großgruppe), trotz des niedrigeren Fördersatzes von 20 % geringere Investitionskosten aufbringen müssen als ein Betrieb, der sich für das tiergerechtere Verfahren des Außenklimastalls mit Ruhebox entscheidet, das den Vorgaben der Anlage 1 entspricht und mit einem 30%igen Zuschuss der förderfähigen Investitionskosten geför- dert wird (siehe **Tabelle 1**).

⁸ Das sind für Schweine von 50 bis 110 kg 0,75 m².

⁹ Damit Tiere bei Rangkämpfen ausweichen und sich zurückziehen können, sind z. B. mindestens 1,2 m² pro Tier notwen- dig (KTBL 2006).

Tabelle 1: Stallbaukosten (Euro) für zwei verschiedene Mastschweine­ställe mit 960 Stall­plätzen

	Kosten/ Tierplatz	Stallkosten	AFP-Zuschuss	Investitionskosten des Betriebs
Stall mit Vollspaltenbuchten, Großgruppe	427 €	409.920 €	81.984 € (20 %)	327.936 €
Außenklimastall mit Ruhekiste	492 €	472.320 €	141.696 € (30 %)	330.624 €

Quelle: KTBL Baukosten-Rechner: <http://daten.ktbl.de/baukost2/>.

Die höheren Investitionskosten einiger tiergerechter Verfahren, die durch den erhöhten Förder­satz nicht kompensiert werden, stellten somit potenziell ein Hindernis für die Wirksamkeit der Förderung tiergerechter Ställe dar.

Andere tiergerechte Ställe haben jedoch geringere Investitionskosten als die weniger tiergerech­ten Alternativen. Z. B. sind die Investitionskosten für einen Tretmiststall für die Bullenmast, der aus Tierwohlsicht deutliche Verbesserungen im Vergleich zur üblichen Vollspaltenbucht bietet (Rouha-Muelleder et al., 2012) und gemäß den Vorgaben der Anlage 1 gefördert werden konnte, geringer als für einen Stall mit Vollspaltenbuchten¹⁰ (KTBL, 2015a; Wolken, 2015). Die Ursache für die weite Verbreitung der Vollspaltenbuchten sind nicht die geringen Investitionskosten, sondern die im Vergleich zu eingestreuten Verfahren deutlich günstigeren laufenden Kosten.¹¹ Es war also zwar grundsätzlich richtig, tiergerechte Verfahren über die Anlage 1 mit höheren Zuschüssen zu fördern, die Logik, „die höheren Kosten tiergerechter Verfahren werden durch die Fördermaß­nahme kompensiert“, stimmt aber nicht für alle Investitionen. Andererseits können mit der In­vestitionsförderung generell die höheren laufenden Kosten vieler tiergerechter Verfahren nicht gedeckt werden, was den Einfluss der Förderung einschränkt.

→ Die Möglichkeiten des AFP, Verbesserungen in der Tiergerechtheit zu erreichen, waren in der Förderperiode 2007-2013 insbesondere dort gegeben, wo für tiergerechtere Verfahren geringere, gleiche oder lediglich geringfügig höhere Investitionskosten angefallen sind, die über die Anlage 1 kompensiert werden konnten. Höhere laufende Kosten tiergerechter Verfahren, die über das AFP nicht ausgeglichen werden können, schränken die Wirksamkeit des AFP hinsichtlich einer Verbesserung der Tiergerechtheit ein.

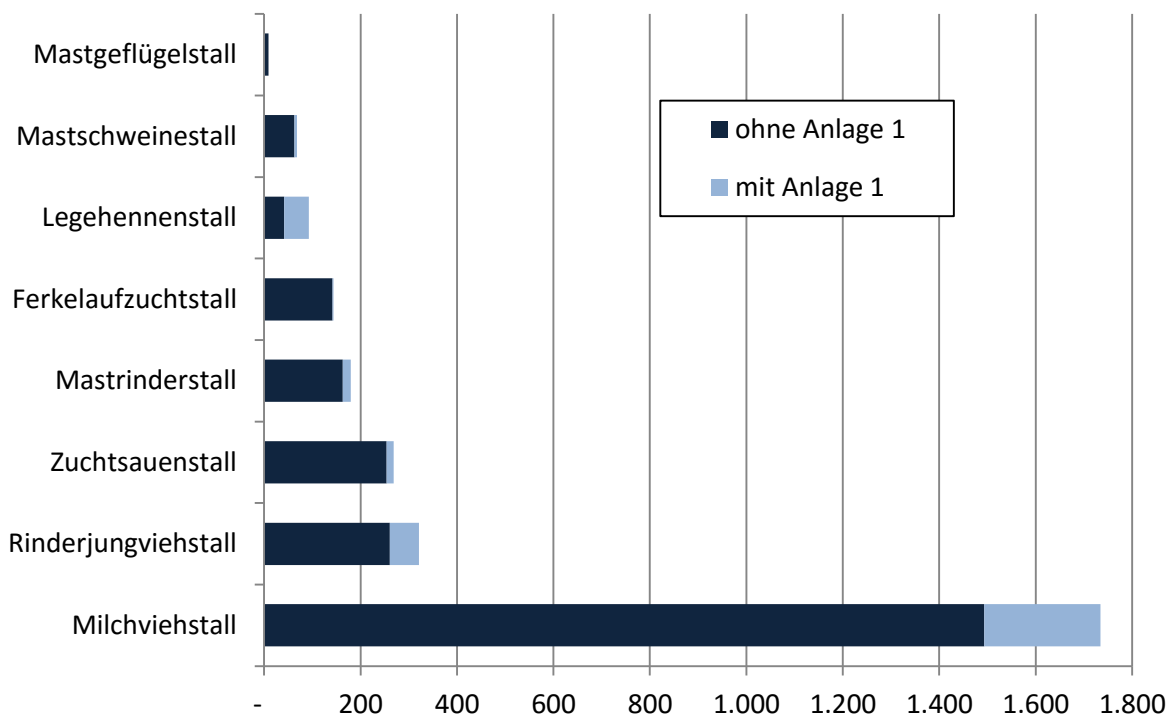
¹⁰ Die Kosten für einen Mastbullen-Tretmiststall liegen pro Tierplatz bei einem Stall mit 290 Stallplätzen bei 1.527 Euro und damit unter denen für einen gleich großen Stall mit Vollspaltenbuchten (1.855 Euro).

¹¹ Der Wirtschaftlichkeitsrechner des KTBL gibt die einzelkostenfreie Leistung im Tretmiststall mit 700 Euro und in der Vollspaltenbucht mit 170 Euro pro Tier und Jahr an (KTBL, 2015b).

6.2 Inanspruchnahme der Maßnahme

Die Auswertung der Förderdaten für Niedersachsen und Bremen zeigt, dass der Milchviehbereich in der Förderperiode 2007-2013 ähnlich wie in den vorangegangenen Förderzeiträumen die größte Bedeutung bei den geförderten Stallbauten hatte. Ein Großteil der geförderten Ställe (90 %) wurde ohne den erhöhten Fördersatz für die „besonders tiergerechten Haltungsverfahren“ gebaut (siehe **Abbildung 3**). Lediglich im Bereich der Legehennen lag der Anteil der „Anlage-1-Förderung“ bei über 50 %. Die so geförderten Betriebe investierten überwiegend in die aus Tierwohlsicht positiv bewertete Freilandhaltung.¹²

Abbildung 3: Anzahl der Investitionen mit und ohne erhöhten Fördersatz gemäß der Anlage 1 („besonders tiergerechte Haltungsverfahren“) in den Jahren 2007-2013



Quelle: Eigene Darstellung; eigene Auswertung anhand von Investitionskonzepten und Bewilligungsdaten.

¹² 32 Betriebe, die nach Anlage 1 gefördert wurden, gaben im Investitionskonzept an, nach Durchführung der Investition Freilandhaltung zu betreiben, 11 Betriebe gaben Bodenhaltung an.

Tabelle 2: Förderfälle mit und ohne Anlage 1 nach Jahren

	Anlage 1	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
Milchviehstall	ohne	195	233	207	155	239	237	227	1.493
	mit	54	38	71	75			3	241
Mastrinderstall	ohne	47	48	13	4	4	21	26	163
	mit	7	6	2	1			1	17
Rinderjungviehstall	ohne	52	59	39	31	18	27	35	261
	mit	12	20	16	9			3	60
Mastschweine-stall	ohne	13	1	10	28	4	5	2	63
	mit				1			4	5
Ferkelaufzuchtstall	ohne	32	25	16	20	25	17	7	142
	mit	1						1	2
Zuchtsauenstall	ohne	68	74	6	38	28	19	21	254
	mit	3	3			3	3	3	15
Legehennenstall	ohne	9	9	6	10		7	1	42
	mit			2	17	11	12	9	51
Insgesamt		493	516	388	389	322	348	343	2.799

Quelle: Eigene Darstellung; eigene Auswertung anhand von Investitionskonzepten und Bewilligungsdaten.

Die disaggregierte Darstellung nach Jahren (siehe **Tabelle 2**) zeigt, dass sich der Wegfall der Anlage-1-Förderung für Milchviehställe kaum auf die Förderzahlen ausgewirkt hat. Die Jahresdaten zeigen weiterhin einen in der Gesamtsumme leicht rückläufigen Verlauf der Förderzahlen, der insbesondere auf die geringeren Investitionen im Schweinebereich in den Jahren 2009-2013 zurückzuführen ist.

→ Die Daten zur Inanspruchnahme des AFP zeigen einen starken Förderschwerpunkt in der Milchviehhaltung und insgesamt eine geringe Inanspruchnahme der Anlage-1-Förderung. Die im Milchviehbereich gebauten Laufställe ermöglichen den Tieren eine relativ gute Ausführbarkeit des Normalverhaltens.

6.3 Gesamtbewertung

Die umfassende deutschlandweite Erhebung der Haltungsverfahren bei AFP-geförderten Betrieben und deren Bewertung anhand des nationalen Bewertungsrahmens (KTBL, 2006) in der Förderperiode 2000-2006¹³ haben gezeigt, dass mit den Neubau-**Milchviehställen** (hier wurde nicht in Anlage 1 und Basisförderung unterschieden) im Mittel eine Verbesserung des Aspekts Tiervershalten einhergegangen ist. Diese war dort besonders deutlich, wo Anbindehaltungen abgeschafft

¹³ Die Analysen bezogen sich auf die beiden häufigsten deutschlandweit im Rahmen des AFP geförderten Stallbauten: Milchvieh- und Mastschweine-Ställe. Für Mastrinder, Sauen und Geflügel wurden keine Untersuchungen durchgeführt.

wurden und die Tiere nach der Förderung Zugang zur Weide hatten (Bergschmidt et al., 2008). Im Gegensatz dazu verschlechterte sich die Situation bei den Mastschweinen im Zuge der Stallbauinvestitionen. Die Ursache dafür war, dass die neu gebauten Ställe fast ausschließlich Buchten mit Vollspaltenböden enthielten, die den **Schweinen** nicht die aus ethologischer Sicht als wichtig eingeschätzte Strukturierung in Funktionsbereiche (Fressen, Schlafen, Bewegung) ermöglichten. Diese Bewertungsergebnisse können auf die Förderperiode 2007-2013 übertragen werden, da weder im Hinblick auf rechtliche Rahmenbedingungen noch auf das Fördergeschehen tiefgreifende Veränderungen zu beobachten waren.

Für die im Rahmen der für die Förderperiode 2000-2006 nicht betrachteten Tierarten/Nutzungsrichtungen gilt, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Ställe, die im Rahmen von Neu- und Umbauten erstellt wurden, nicht notwendigerweise den Ansprüchen an eine tiergerechte Haltung entsprechen. Bspw. findet die Bullenmast überwiegend auf Vollspaltenböden statt (Statistisches Bundesamt, 2010) und diese Haltung ist mit einer Vielzahl an Verhaltens- und Gesundheitsproblemen für die Tiere verbunden. Dieses Haltungsverfahren wird von der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz (2007) als nicht konform mit den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und für Neubauten als inakzeptabel bezeichnet.¹⁴ Auch neuere Untersuchungen bestätigen, dass Vollspaltenbuchten im Hinblick auf eine Vielzahl an tierbezogenen Indikatoren (Schwanzspitzennekrosen, Mortalität, Verletzungen) deutlich schlechter abschneiden als andere Haltungsverfahren (Rouha-Mueller et al., 2012).

Auch in den anderen Tierarten/Nutzungsrichtungen existieren Haltungsverfahren (z. B. Rinderjungviehställe mit Vollspaltenbuchten, Ferkelerzeugung in Einflächenbuchten mit perforiertem Boden), die im Hinblick auf die Ausübung des Normalverhaltens keine wünschenswerte Situation darstellen (KTBL, 2006).

→ Mit dem AFP wurden in der Förderperiode 2007-2013 überwiegend Milchviehställe gebaut, die dem Stand der Technik entsprachen und den Kühen eine relativ gute Ausführbarkeit des Normalverhaltens ermöglichen. Bei anderen, im Rahmen der Regelförderung gebauten Ställen (z. B. Schweinemastställe, Bullenmastställe) gilt diese Aussage nicht. Hier gibt es auch Haltungsverfahren, in denen das Normalverhalten als „nicht ausführbar“ bewertet wird (KTBL, 2006). Die Anlage 1 hatte im Förderzeitraum 2007-2013 nur einen geringen Anteil an der Förderung (10 % der Förderfälle), was den Einfluss der Förderung auf eine Verbesserung der Tiergerechtigkeit einschränkte. Aufgrund fehlender Daten kann keine abschließende Aussage dazu gemacht werden, ob die geförderten Investitionen zu einer Verbesserung oder Verschlechterung der Haltungsverfahren auf den Betrieben geführt haben.

¹⁴ „Die harten, perforierten Böden dieses Haltungssystems ohne deckende Einstreu im Liegebereich entsprechen nicht den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz [...] Für Neubauten können reine Betonspaltenböden als Liegeflächen nicht mehr akzeptiert werden“ (Tierärztliche Vereinigung Tierschutz TVT, 2007, S. 6).

7 Mitnahmeeffekte

Mitnahme speziell im Zusammenhang mit den Tierschutzzielen existiert, wenn geförderte Betriebe Investitionen, die das Tierwohl verbessern, auch ohne Förderung umgesetzt hätten. Die der Förderung zugeschriebenen positiven Effekte werden dann überschätzt. Andererseits könnten unter diesem Aspekt auch Investitionen, die die Tiergerechtheit verschlechtern und ebenfalls ohne AFP erstellt worden wären, genannt werden. Die negativen Tierschutzwirkungen des AFP werden dann ebenfalls überschätzt.

Obwohl Mitnahmen die Effizienz von Maßnahmen deutlich einschränken, existiert bislang keine allgemein anerkannte Methode zur Messung dieser Effekte. Untersuchungen aus vorangegangenen Evaluationen des AFP deuten darauf hin, dass mit der Maßnahme mittlere bis hohe Mitnahmen verbunden sein dürften (Ebers und Forstner, 2010; Forstner et al., 2009). Aussagen zu Mitnahmen speziell im Hinblick auf die Tiergerechtheit des AFP liegen nicht vor. Aus Plausibilitätserwägungen könnte davon ausgegangen werden, dass Investitionen in öffentliche Güter, wie den Tier- und Umweltschutz, die keine positiven Effekte auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs haben (sog. Kuppelprodukte) ohne öffentliche Gelder nicht umgesetzt würden. Allerdings wurden mit dem AFP keine reinen Tierschutzinvestitionen gefördert, sondern Investitionen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessern sollten und lediglich im Nebenziel (optional) eine Verbesserung der Tiergerechtheit anstrebten. Daher erscheint es nicht zielführend, Mitnahmeeffekte gesondert für den Bereich Tierschutz zu betrachten. Da mit dem AFP in der Förderperiode 2007-2013 rentable Investitionen gefördert wurden und landwirtschaftliche Betriebe solche Investitionen aus wirtschaftlichen Gründen im Rahmen ihrer Unternehmensstrategie umsetzen, kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der mit dem AFP geförderten Investitionen (wenn auch zum Teil später, in mehreren Teilschritten oder in anderer Ausführung) auch ohne die Förderung umgesetzt worden wäre. Diese Mitnahmeeffekte schränken die potenziellen (positiven wie negativen) Wirkungen der Förderung auf die Tiergerechtheit ein.

8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

An die EU

Im ELER ist die Investitionsförderung als Instrument der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit definiert. Die Verbesserung von Tier-, Klima- und Umweltschutz stellt Nebenziele dar, die ggf. im Zuge von rentablen Investitionen erreicht werden können. Investitionen, die die Tiergerechtheit verbessern (z. B. mehr Platzangebot und Komfortliegeflächen), erhöhen aber nicht notwendiger

weise die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens. Daher wäre zu prüfen, ob das Instrument der „nicht-produktiven Investitionen“ auch für den Tierschutz eingesetzt werden könnte.¹⁵

Empfohlen wird auf EU-Ebene die Entwicklung einer umfassenden Tierschutzstrategie, die im Bereich der Förderung zu einer konzertierten Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente (Bildungs- und Beratungsmaßnahmen, investiven Maßnahmen, Prämienförderung) führt. In diesem Zusammenhang sollten klare Vorgaben für Schnittstellen zwischen den Maßnahmen formuliert werden. So können die Anlastungsbedenken der Länder wegen einer möglichen „Doppelförderung“ zerstreut und sinnvolle Kombinationen zwischen Prämien (Deckung höherer laufender Kosten) und Investitionsförderung ausgeschöpft werden.

An den Bund

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik hat in seinem Gutachten dem Bund eine stärkere Ausrichtung des AFP auf Tierschutzziele empfohlen (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, 2015). Im Einzelnen lauten die Punkte (siehe S. 321):

- „Die Investitionsförderung im Bereich Stallbau sollte noch deutlicher als jetzt schon erfolgt auf die Förderung des Tierwohls ausgerichtet werden, z. B. durch Förderung von Stallsystemen mit Außenklimakontakt, wie es in jüngerer Vergangenheit in einem Teil der Bundesländer verstärkt erfolgt (s. Kapitel 6.3.6.1.1). Die Fördersätze sollten sich dabei ausschließlich an den durch eine besondere Tiergerechtigkeit verursachten Mehrkosten orientieren.
- Als neues Element in der Investitionsförderung könnte eine zeitlich degressive Ausgestaltung der Fördersätze in einer Übergangsphase hin zu höheren Mindeststandards eingeführt werden (frühe Umstellung wird höher gefördert als späte Umstellung), um eine zügige Erreichung von Tierschutzzielen zu befördern.
- Im Rahmen von Stallumbauten greifen in einigen Bundesländern die Mindestgrenzen des Investitionsvolumens für die Förderung. Diese Mindestgrenzen sollten vor dem Hintergrund geprüft werden, dass auch in kleineren Betrieben Umbauten zu tiergerechteren Systemen von hoher Relevanz für die Verbesserung des Tierwohls sind.
- In Fällen erheblicher, durch den Anspruch des Außenklimakontakts verursachter Anwohnerkonflikte sollte auch die Standortverlagerung unterstützt werden (Investitionsförderung für Aussiedlung).
- Investitionen, die für die Erfüllung der Kriterien eines staatlichen Tierschutzlabels notwendig werden, sollten gefördert werden.“

¹⁵ Artikel 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013 betrifft Investitionen in materielle Vermögenswerte, die: d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen sind, einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen im Programm festzulegenden Systems mit hohem Naturwert

Diese Forderungen sind aus Evaluationssicht nachvollziehbar. Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Nutzung des AFP für Tierschutzzwecke ist, dass tiergerechte Verfahren wie z. B. Offenställe, Auslauf und Strohhaltungsverfahren baurechtlich genehmigt werden. Bei der Abwägung zwischen Tierschutz- und Umweltzielen sollte berücksichtigt werden, dass es viele Möglichkeiten gibt, um Ammoniakemissionen (z. B. bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern) oder klimaschädliche Emissionen zu reduzieren, die Tiergerechtigkeit der Nutztierhaltung aber nur im Zusammenhang mit einer Veränderung der Haltungsbedingungen erreicht werden kann.

Während in der Förderperiode 2007-2013 nach den Vorgaben der NRR Ställe gefördert werden konnten, die das Normalverhalten der Tiere stark einschränken (siehe Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, KTBL, 2006) und daher nicht tiergerecht sind, wurden für die neue Förderperiode (BMEL, o. J.) Bedingungen geschaffen, die eine Förderung solcher Ställe ausschließen.¹⁶

Die Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ für Basis- und Premiumförderung sollte regelmäßig an den Stand des Wissens angepasst werden und mit Wissenschaft und Beratung diskutiert werden. Dadurch können mögliche Zielkonflikte aufgedeckt und in geeigneter Weise gelöst werden¹⁷.

Für Niedersachsen/Bremen

In der Förderperiode 2007-2013 sind mit dem AFP überwiegend „klassische“ Stallbauten ohne den erhöhten Fördersatz der „besonders tiergerechten Haltungsverfahren“ gebaut worden. Eine Ausnahme stellt der Legehennenbereich dar, in dem mehr als 50 % der geförderten Ställe gemäß den Vorgaben der Anlage 1 erstellt wurden. In der Förderperiode 2007-2013 wurden daher zum Großteil „Standardställe“ gebaut. Diese können Vorteile für die Tiergesundheit haben, z. B. aufgrund von Verbesserungen in den Bodenbelägen oder der in neuen Ställen niedrigen Keimbelastungen. Es sind aber ebenso Verschlechterungen möglich, wenn bspw. aufgrund von Effizienzüberlegungen Festmistverfahren durch Vollspaltenbuchten ersetzt werden. Von einer standardmäßigen Verbesserung der Tiergerechtigkeit der AFP-geförderten Ställe kann daher nicht ausgegangen werden.

Mit der Förderperiode 2014-2020 haben Niedersachsen und Bremen die Investitionsförderung stark an Tierwohlzielen ausgerichtet. Sie kommen damit sowohl den Forderungen des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik (2015) aber auch regionaler Fachgruppen, wie dem Agrar-

¹⁶ Ein Beispiel für ein solches Haltungsverfahren sind Rindermastställe mit Vollspaltenbuchten.

¹⁷ Ein möglicher Zielkonflikt besteht bspw. zwischen dem für das Tierverhalten wichtigen Möglichkeit „ungestört zu schlafen“ und „ungestört zu fressen“ in Mastrinderställen mit Festmistverfahren. Bspw. werden an der aktuellen Anlage 1 die Vorgaben zum Tier-Fressplatzverhältnis bei Mastrindern mit dem Argument kritisiert, diese führten zu geringen Buchtentiefen und damit zu unzureichenden Liegebereichen für die Tiere (Kunz, 2015).

und Ernährungsforum Oldenburger Münsterland (Expertenkreis "Tierwohl" des Agrar- und Ernährungsforums Oldenburger Münsterland, 2015) nach.

Aus Evaluationssicht erscheint die Neuausrichtung der Förderung sinnvoll, um mit dem AFP einen Beitrag zur Verbesserung der Tiergerechtheit der Nutztierhaltung in Niedersachsen und Bremen zu leisten. Allerdings wird durch die anspruchsvollen Vorgaben der Förderung nur ein geringer Anteil der Betriebe mit der Förderung erreicht werden können. Und auch weiterhin werden die vielfach mit einer tiergerechten Haltung verbundenen höheren laufenden Kosten die Bereitschaft der Betriebe einschränken, in solche Verfahren zu investieren. Daher sollte ein kombinierter Einsatz von Investitions- und Prämienförderung geprüft werden. Zudem ist auch auf Landesebene auf ein gutes Zusammenspiel zwischen den AFP-Vorgaben und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu achten, damit die gewünschten Verfahren (Außenklima, Auslauf etc.) umgesetzt werden können.

Das Kriterium, dass nur Betriebe mit einer Viehbesatzdichte von weniger als 2 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche förderfähig sind, kann dazu führen, dass Betriebe, die ihren Stall tiergerechter gestalten möchten und bei denen substanzielle Verbesserungen der Tiergerechtheit erreicht werden könnten, nicht gefördert werden können und ggf. die erwünschten Veränderungen nicht umsetzen. Hier sollte geprüft werden, inwiefern eine stringente Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) oder andere Instrumente des Nährstoffmanagements eher geeignet sind, um die mit der 2-GV-Grenze angestrebten Umweltziele zu erreichen.

Literaturverzeichnis

- Bergschmidt, A., Dirksmeyer, W., Ebers, H., Fitschen-Lischewski, A., Forstner, B., Margarian, A. und Heuer, J. (2008): Ex-post-Bewertung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) im Förderzeitraum 2000 bis 2006 Niedersachsen.
- BMELV, Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2007-2010. Berlin.
- BMEL, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (o.J.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ 2014 - 2017.
- Ebers, H. und Forstner, B. (2010): Halbzeitbewertung von PROFIL: Teil 2 - Kapitel 4 ; Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (ELER-Code 121).
- Farm Animal Welfare Council – FAWC (1979): Farm Animal Welfare Council Press Statement <http://www.fawc.org.uk/pdf/fivefreedoms1979.pdf>.
- EFSA, European Food Safety Authority (2005): Scientific Report: The welfare of weaners and rearing pigs: effects of different space allowances and floor types.
- EFSA, European Food Safety Authority (2008): Effects of farming systems on dairy cow welfare and disease. Report of the Panel on Animal Health and Welfare.
- EFSA - European Food Safety Authority und EU-KOM, Europäische Kommission (2010): Special Eurobarometer Food-related risks. Eurobarometer, H. 354. Brüssel.
- European Commission (2007): Special Eurobarometer: Attitudes of EU citizens towards Animal Welfare.
- Expertenkreis "Tierwohl" des Agrar- und Ernährungsforums Oldenburger Münsterland (2015): Empfehlungen des Agrar- und Ernährungsforums Oldenburger Münsterland e. V. zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik (WBA) beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) »Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung«. Vechta.
- Forstner, B., Bergschmidt, A., Dirksmeyer, W., Ebers, H., Fitschen-Lischewski, A., Margarian, A. und Heuer, J. (2009): Ex-post-Bewertung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) für den Förderzeitraum 2000 bis 2006 : Länderübergreifender Bericht.
- Fraser, D., Weary, D., Pajor, E. und Milligan, B. (1997): A scientific conception of animal welfare that reflects ethical concerns. *Animal Welfare* 1997, H. 6, S. 187-205.
- Fraser, D. (2008): Understanding animal welfare. The role of the veterinarian in animal welfare. *Animal welfare: too much or too little? The 21st Symposium of the Nordic Committee for Veterinary Scientific Cooperation. Acta Veterinaria Scandinavica*, H. 50 (Suppl 1).
- Jungbluth, T. und Büscher, W. (2005): Technik Tierhaltung. Grundwissen Bachelor. Stuttgart.
- KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt.
- KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2015a): Baukost - Investition in Betriebsgebäude. <http://daten.ktbl.de/baukost2/>. Zitiert am 10.10.2015.
- KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2015b): Wirtschaftlichkeitsrechner Tier. <http://daten.ktbl.de/wkrtier/>. Zitiert am 07.11.2015.
- LAVES - Niedersächsisches Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tierschutzdienst Hrsg (2007): Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung.

- ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2007): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm).
- ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2011): Tierschutzplan Niedersachsen
- ML, Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, MU, Niedersächsisches Umweltministerium, WuH, Der Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen und KoRIS, Kommunikative Stadt und Regionalentwicklung (2007): PROFIL 2007-2013 Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013. Hannover. Internetseite Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: http://www.ml.niedersachsen.de/master/C20359226_N20358583_L20_D0_I655.html. Zitiert am 11.04.2008.
- Rouha-Muelleder, C., Absmanner, E., Kahrer, E., Zeiner, H., Scharl, T., Leisch, F., Stanek, C. und Troxler, J. (2012): Alternative housing systems for fattening bulls under Austrian conditions with special respect to rubberised slatted floors. In: Universities Federation for Animal Welfare (Hrsg.): Animal Welfare, H. 21, S. 113-126.
- Statistisches Bundesamt (2010): Fachserie 3 Heft 6. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Wirtschaftsdünger, Stallhaltung, Weidehaltung. Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2011): Fachserie 3 Reihe 2.1.3. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehhaltung der Betriebe. Landwirtschaftszählung / Agrarstrukturerhebung 2010. Wiesbaden.
- TNS Emnid (2012): Das Image der deutschen Landwirtschaft - Ergebnisse einer Repräsentativbefragung in Deutschland im Auftrag der i.m.a. - information.medien.agrar e.V. Bonn.
- TVT - Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2006): Beurteilung von Milchkuhbetrieben unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes. Merkblatt Nr. 111. Bramsche.
- TVT - Tierärztliche Vereinigung Tierschutz e.V. (2007): Mastrinderhaltung. Merkblatt Nr. 112. Bramsche.
- Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. http://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/_Texte/AgrBeirGutachten/Nutztierhaltung.html.
- Wolken, R. (2015): Tierschutz in der Rindermast: Wie wirtschaftlich sind verschiedene Haltungsformen? Masterarbeit im Studiengang Agrarwissenschaften (Georg-August-Universität Göttingen).
- Zülsdorf, A., Spiller, A., Gauly, S. und Kühl, S. (2016): Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Göttingen.